

An die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

8.2.09

Liebe Schülerinnen und Schüler,

ich weise auf die gültige Regelung bei Unterrichtsversäumnissen hin:

Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit:

- Am Tage des Fehlens meldet sich der Schüler/in vor Beginn des Unterrichts telefonisch im Sekretariat ab. Gleiches gilt, wenn der Schüler den Unterricht bzw. die Schule vorzeitig verlässt.
- Bei längeren Fehlzeiten ist ein Attest vorzulegen und der Beratungslehrer über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.
- Der Stoff der versäumten Stunden ist vom Schüler/in selbstständig und sofort nachzuarbeiten. Um die Materialien, aufgegebene Hausaufgabe etc. kümmert sich der Schüler/in selbst.
- Entschuldigungen für versäumte Stunden sind in der ersten Unterrichtsstunde, die nach dem Fehlen besucht wird, von den Schüler/innen vorzunehmen. Dazu legt der Schüler/in den vollständig ausgefüllten Entschuldigungsbogen dem Fachlehrer bei Stundenbeginn unaufgefordert vor. Ob eine Stunde als entschuldigt oder unentschuldigt gilt, entscheidet der Fachlehrer. Dieser trägt im Kursheft, sofern das Versäumnis entschuldigt wird, das Zeichen für „entschuldigt“ (e) ein und unterzeichnet den Entschuldigungsbogen des Schülers/in mit Paraphe. Der Schüler/in sollte darauf achten, dass die Entschuldigung im Kursheft von Fachlehrer tatsächlich vermerkt wird.
- Der Entschuldigungsbogen ist vollständig ausgefüllt (also auch mit addierten und unten eingetragenen Fehlzeiten!) spätestens 7 Schultage nach Ablauf des vergangenen Monats beim Tutor/Klassenlehrer abzugeben. Nicht abgegebene Entschuldigungsbögen wirken sich im Bereich „Zuverlässigkeit/Sorgfalt“ auf die Kopfnoten aus.
- Unentschuldigte Stunden werden auf dem Zeugnis vermerkt. Unentschuldigte Stunden aus der Qualifikationsphase erscheinen auf dem Abiturzeugnis. Bei mehr als 20

unentschuldigter Stunden innerhalb eines Monats (30 Tage) können volljährige Schüler/innen aus der Schule entlassen werden.

- Ist die Zahl der Fehlstunden sehr hoch, kann die Leistung möglicherweise nicht mehr beurteilt werden. Ob eine Leistung noch beurteilbar ist und ein Kurshalbjahr benotet werden kann, liegt im Ermessen des Fachlehrers.

Beurlaubungen:

- Für Fehlzeiten, die vorhersehbar sind und nicht plötzlich auftreten (Führerscheinprüfung, geplante Untersuchungen, Bewerbungsgespräch, Studientag an der Uni etc.), ist rechtzeitig vor dem Fehltag die Beurlaubung durch die Schulleitung einzuholen. Mit der erfolgten Beurlaubung sind die Fachlehrer vor dem jeweiligen Fehltage in Kenntnis zu setzen.

Schulveranstaltungen:

- Stunden, an denen ein Schüler/in aufgrund einer offiziellen Schulveranstaltung nicht teilgenommen hat, gelten nicht als Fehlstunden. Die Schüler/in informiert vorab den jeweiligen Fachlehrer, wenn eine Veranstaltung/Fahrt und Fehlzeit bevorsteht.

Klausuren:

- Bei versäumten Klausuren hat sich der Schüler/in persönlich bei der Schulleitung zu entschuldigen und mit ärztlichem Attest die Nachschreibklausur zu beantragen.

Grm